

Hausordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Grundschule Wackernheim

Aufgrund des § 32 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und des § 77 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30.11.1982 folgende Hausordnung für die außerschulische Benutzung der Schulanlagen der Grundschule festgesetzt.

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde Wackernheim gestattet den Ortvereinen und vergleichbaren Personengruppen auf Antrag die Mitbenutzung von Einrichtungen der Grundschule Wackernheim soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.
2. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen, ist die schriftliche Einzelgenehmigung des Ortsbürgermeisters erforderlich. Veranstaltungen in der Schulturnhalle sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Ortsgemeinde anzumelden.
3. Die Vereine oder Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Räumen Veranstaltungen der Grundschule, der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde stattfinden.
4. Vereine oder Gruppen die nur in unregelmäßigen Zeitabständen, oder nur zu besonderen Anlässen eine Nutzung der Räumlichkeiten beantragen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Voraussetzung ist auch hier eine rechtzeitige Anmeldung bei der Ortsgemeinde, um mit evtl. tangierten Dauernutzern rechtzeitig Ausweichtermine vereinbaren zu können.

§ 2

Übungs- und Kursbetrieb

1. Die Benutzung der Räume regelt sich im Rahmen der zugewiesenen Übungsstunden. Die Räume und Zeiten werden durch den Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Schulleitung festgelegt.
2. Während der Grundreinigung und bei Renovierungsarbeiten sind die Räumlichkeiten geschlossen. In Einzelfällen können entsprechende Sonderregelungen mit dem Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.
3. Die Veranstaltungen müssen so rechtzeitig beendet werden, dass alle Räume um 23.00 Uhr verlassen sind. Ausnahmen werden nur im Einzelfalle genehmigt.
4. Vereine und Gruppen haben jeweils einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen. Gruppen ohne Übungsleiter sind vom Hausmeister zurückzuweisen.

§ 3

Ausschließlichkeit der schulischen Einrichtungen

Die Benutzung der schulischen Einrichtungen darf grundsätzlich nur zu schulischen, sportlichen und kulturellen Zwecken erfolgen. Anderweitige Nutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ortsgemeinde und der Schulleitung gestattet.

Den Benutzern ist es nicht gestattet, mit natürlichen oder juristischen Personen Untermiets- oder andere Dauerabmachungen zu treffen. Dieses Recht steht ausschließlich der Ortsgemeinde Wackernheim zu. Entsprechende Benutzungsgebühren für derartige Vereinbarungen sind in jedem Einzelfalle festzulegen.

§ 4

Pflichten und Aufgaben der Übungs- und Kursleiter

1. Der Übungs- und Kursleiter hat als erster den Raum zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der jeweiligen Räumlichkeiten überzeugt hat.

2. Er hat die Sicherheit der vorhandenen und beanspruchten Geräte laufend zu überwachen. Werden Mängel festgestellt, sind sie unverzüglich dem Hausmeister zu melden und eine weitere Benutzung muss unterbleiben. Der Hausmeister hat diese Meldungen an die Schulleitung weiterzugeben, die für eine Beseitigung sorgt.

3. Der Übungs- oder Kursleiter ist dafür verantwortlich, dass die folgenden Bestimmungen von allen Benutzern eingehalten werden.

§ 5

Art der Benutzung

1. In der Turnhalle der Grundschule ist folgender Übungs- oder Sportbetrieb zugelassen: Turnen - Gymnastik - Laufübungen – Spielen mit Hohlballen (Volley-, Basket- und Korbball, Hand-, Prell-, Trommelball - Ball über die Schnur, Medizin- und Federball sowie Tischtennis, soweit die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind).

2. Fußballspielen ist nur mit Spezialbällen gestattet, die Beschädigungen der Raumeinrichtungen ausschließen.

3. In allen anderen Räumen der Grundschule Wackernheim ist nur der jeweils schriftlich festzulegende Nutzungsbetrieb zugelassen. Sportliche Übungen sind nur mit Sondererlaubnis gestattet, wenn gewährleistet ist, dass keine Beschädigungen entstehen.

§ 6

Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

1. In der Schulturnhalle dürfen alle nicht abgedeckten Bodenflächen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Dies gilt auch

für eventuelle Zuschauer. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter für die vorschriftsmäßige Abdeckung der Bodenflächen zu sorgen.

2. Das Betreten von nicht zu den Übungsstätten gehörenden Räumlichkeiten ist untersagt.
3. Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in Räumen, die dem Schulunterricht dienen, nicht erlaubt.
4. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens oder der Wände ausgeschlossen ist. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hausmeister zu melden. Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
5. Bei Benutzung von Geräten der Grundschule bedarf es der besonderen Erlaubnis der Schulleitung. Sie sollten nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich müssen sämtliche Materialien von der jeweiligen Gruppe selbst gestellt werden.
6. Die Unterbringung vereinseigener Geräte oder Schränke bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters in Absprache mit der Schulleitung.

§ 7

Nutzung der Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen der Grundschule Wackernheim ist grundsätzlich kostenlos gestattet.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei weiteren Steigerungen der Energiekosten und bei ersichtlichem Missbrauch, von den Nutzern ein Entgelt zu fordern. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 8

Haftung

1. Benutzer und Zuschauer haften grundsätzlich für Schäden, die sie durch schuldhaftes Verhalten an den Räumlichkeiten verursacht haben. Gleiches gilt auch für Einrichtungen und fest installierten Geräten.
2. Für die Dauer der Nutzung geht die gesetzliche Haftpflicht für alle Schäden auf die Veranstalter über. Die Haftpflicht der Ortsgemeinde Wackernheim wird für alle Schäden ausgeschlossen.
3. Die Benutzer der Räumlichkeiten und der Schulanlagen der Grundschule Wackernheim haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

§ 9 Hausrecht

1. Die Beauftragten der Ortsgemeinde, die Schulleitung sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Erlaubnis zur Benutzung dieser Einrichtungen wird durch den Ortsbürgermeister in Absprache mit der Schulleitung erteilt. Voraussetzung ist die Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen durch die Antragsteller.

2. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Benutzung der Räume vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.

3. Diese Hausordnung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Wackernheim, den 30.11.1982

Gezeichnet

Holighaus
Ortsbürgermeister